

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschluß vom 4. Aug.

Der Vollziehungsausschuss, auf das Begehrten der Gemeindeskammer von Solothurn, daß ihr der Betrag von den verkausten, dem Kloster St. Joseph ehmals angehörten baufälligen Häusern, zu Handen des Klosters zugestellt werde.

In Erwägung, daß das Finanzministerium nie gesinnt war, diesen Betrag anders, als zum Vortheil des Klosters zu verwenden;

In Erwägung, daß die Gemeinde keine Befugniß habe, in die Verwaltung solcher Klostergüter einzutreten.

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Über dieses Begehrten zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Finanzminister sei beauftragt, diesen Beschlusß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Aug.

Der Vollziehungsausschuss, auf das Begehrten der Central-Gemeindeskammer von der Mark, im Canton Linth, daß die verschiedenen Gemeinden, welche einen Theil derselben ausmachen, und in zwey Distrikte abgetheilt sind, wieder in einen einzigen vereinigt werden möchten;

In Erwägung, daß jede Abänderung in Territorial-Eintheilungen, die nicht durch besondere Lokalitäten dringend nothwendig gemacht ist, bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden sollte, wo die Grundlage einer neuen Verfassung darüber das nähere bestimmen wird;

Nach angehörttem Bericht seines Ministers des Innern, beschließt:

1. Über dieses Begehrten zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Minister des Innern sei beauftragt, dieses gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Bericht seines Justizministers über die sogenannten Freyschiesset, welche in einigen Gegenden der Schweiz ohne die nöthige Polizeivorsicht verwilligt werden;

beschließt:

1. Jede von den Munizipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freyschiesset, soll zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks, zu visiren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältigt, den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freyschiesset gehalten wird, wenn ihm die daherrige Munizipal-Erlaubniß zu visiren nicht vorgelegt wurde.
3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Cantons Bericht erstatten, der über die Begründniß oder Unbegründniß dieser Weigerung entscheiden wird.
4. Der Justiz- und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier vertheidigt Zimmermanns Antrag und fürchtet die kleinen Cantone möchten in solchen abschmolzenen Versammlungen leicht zu kurz kommen.

Billeter sieht in dem Gutachten einen Auswuchs der Vertagungsgeschichte und findet also dasselbe verwerflich; doch will er zu näherer Untersuchung dasselbe erst auf den Canzleytisch legen.

Suter wundert sich, daß das, was Deloës gasloppieren macht, den sonst ziemlich warmen Suter zum Schrittgen auffordert: er sieht auch die Sache nicht für so einfach an, sondern wie ein Regen mitten im schönen Wetter, und daher ehe er dieser wunderbaren Erscheinung bestimmen, oder dieselbe bestimmt verwerfen kann, wünscht er länger darüber nachdenken zu können und fodert also Vertagung.

Kilchmann glaubte erst das Gutachten sei gut, da man aber dasselbe überstürzen will, so traut er ihm nicht mehr, und hat die Dringlichkeitserklärungen, vor denen Kuhn lezthin so sehr warnte, nicht gern: er stimmt Zimmermann bei, dem auch Gustor folgt.

Graf beharret auf der gleichen Meinung und würde gern dazu stimmen den abgehenden Dritttheil nicht mehr zu ersezken; er fürchtet es stecke was dahinter, daß man so schnell zu Werke gehen will.

Huber ist Kilchmanns und Grafs Meinung und will nach dem erhaltenen Rath nicht Unruhe bewirkende Gegenstände behandeln; überdem ist er überzeugt, daß

man das Recht nicht hat, die Vertreter anders als durch das Los nach Drittheilung von ihren Stellen auszustoßen, eben so wenig als man das Recht hatte, die Entlassungsbegehren gänzlich zu verweigern; wir sind nicht unter solchen Bedingungen gewählt worden.

Roch ist im Feld sehr für den Sturmmarsch, allein in wichtigen Berathungen hat er gerne einen ruhigen Schritt; er stimmt also Zimmermanns Antrag bey.

Bourgeois. Wenn ein grosser Theil der Versammlung sich erklärt, der Gegenstand solle sogleich behandelt werden, und die Behandlung schon angefangen hat, so ist es unschicklich dieselbe auf solche Art zu unterbrechen.

Kuhn. Die Commission wollte die Sache nicht übereilen; er glaubt aber Eschers Einwendung gegen Zimmermanns Antrag sey sehr begründet, doch will er die Vertagung gerne zugeben. Was die geheimen Absichten betrifft, so hatte ich eine dabey, nemlich die, dadurch den Anlaß zu haben, bald aus einer Versammlung austreten zu können, in der alle meine Gutachten verdächtig gemacht werden: ich erkläre aber, daß ich wegen der Nähe des bevorstehenden Herbstes, der mich von dieser Stelle befreyen wird, keine Gutachten mehr vorlegen werde.

Sengler erklärt, daß Kuhn nur mit Mühe von der Commission zur Abfassung überredet werden konnte, und daß er also keine geheimen Absichten hierbei haben kann. — Zimmerman's Vertagungsantrag wird angenommen.

Der Volziehungsausschuß übersendet einen Entwurf zur Bildung eines beständigen Kriegsgerichts für die Truppen und fordert baldigen Entscheid und Entfernung von Kriegsgerichten. Diese Botschaft wird an die Militärccommission gewiesen, um in 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen. Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 25. Juni.

Präsident: Preux.

Bertina erhält für 4 Wochen, Bianchi für 6 Wochen, und Gysiger für 3 Wochen Urlaub.

Custor fordert eine Untersuchungskommission über die sich widersprechenden Gesetze wegen dem Blutzug, weil ein Gesetz von An. 1798 sagt, daß das Blutzugrecht nicht unbedingt aufgehoben werden soll, sondern wider unrechtmäßige Verkäufe erst gesorgt werden müsse, da hingegen durch unser letztes Gesetz, dieses Recht unbedingt aufgehoben wurde.

Cartier fodert Tagesordnung, weil ein späteres Gesetz das frühere von selbst aufhebt, und noch überall Gesetze wider unrechtmäßige Verkäufe da sind.

Custor beharret, weil keine solche Gesetze, wie Cartier vermutet, in seiner Gegend vorhanden sind.

Custors Antrag wird angenommen und an die Commission gewiesen.

B. Jost Portmann von Escholzmatt, im Kant. Luzern, fodert Entlassung von seiner Municipalstelle. Tagesordnung.

B. Ludwig Aigratz von Combremont, im Distrikt Iferten, klagt über einen unregelmäßigen Rechtsgang. Tagesordnung auf die Richterlichkeit der Sache begründet.

Mehrere Bürger von Vitis, im Leman, kommen wider die Vertagung der Räthe und wider die Vollezierung ein, und wollen eine neue Constitution. Auf die Sache den Senat mitgetheilt.

Der Agent Schneeburger in Spych, fodert Entschädigung für erlittenen Revolutionsschaden und Entlassung von seiner Stelle. Auf die Sache begründet Tagesordnung.

Die Municipalitäten des Distrikts Langenthal fordern, daß die Municipalitäten alle Akten auszuerlösen berechtigt, und also die Notarien abgeschafft werden.

Ackermann wünscht, daß dieser Bittschrift entsprochen werde, und fodert Untersuchung durch eine Commission.

Esher wünscht auch den Bittstellern entsprechen zu können; aber nur ihnen allein für ihre Person, damit sie von den traurigen Folgen ihres einfältigen Begehrens recht überzeugt werden; allein da diese ausschließliche Erfüllung ihres Wunsches, nicht möglich ist, so will er nicht den durch die Revolution schon nur zu sehr gesunkenen Credit, durch eine solche Maßnahme, wie diese, welche diese Bürger begehrn, noch gänzlich zu Grunde richten. Wir wissen, wie übel viele Municipalitäten der Republik bestellt sind, und also wie unsfähig sie sind zu den Wächtern des öffentlichen Credits gemacht zu werden. Man gehe also zur Tagesordnung.

Kilchmann unterstützt ganz Ackermann und glaubt, für die Municipal schreiber sollen die Municipalitäten und für diese die Gemeinden gutstehen, dann verdienen sie mehr Credit, als die Akten der Notars.

Ackermann beharret eifrig.

Custor folgt Ackermann.

Roch stimmt Eschern bey, weil jetzt schon viele Pro-

zesse durch die Ausfertigungen der Munizipalitäten entstanden sind; indes fodert er Verweisung an die Civil-Gesetzcommision. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Bürger von Latour bey Biis, kommen wider die Vertagung der Räthe, den 7ten Jenner u. s. w. bitt. schriftlich ein. Dem Senat mitgetheilt.

Alt-Landschreiber Beroldingen von Lauis, fodert wegen seiner verlohrnen Stelle einige Unterstüzung.

Auf Escher's Antrag wird diese Bittschrift der Vollziehung überwiesen, in der Hoffnung, daß diesem alten Biedermann einigermassen entsprochen werden könne.

B. Witz, Kurator der Guggerischen Gantmassa in Solothurn, begehrt, daß das bey der Steigerung von verschiedenen Gegenständen Erldste, welches in Dorf nach angehalten, auf Mengauds Verordnung als Staatsgut nach Basel gesandt, und nachher wieder zurückgegeben wurden, in Solothurn wieder bleiben, und nicht wieder von neuem, in Folge eines Befehls der Vollziehung, nach Basel gesandt werde.

Cartier fodert, daß die Vollziehung beauftragt werde, bis nach Beurtheilung durch ein unpartheyisches Gericht, sich in die Sache nicht zu mischen.

Troß fodert Untersuchung durch eine Commission.

Deloës stimmt Troß bey, damit man erst näheren Bericht einziehen könne. An eine aus den B. Cartier, Deloës und Ackermann bestehende Commission gewiesen. — Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 26. Juni.

Präsident: Preux.

Poletti erhält für 4 Wochen Urlaub.

Kilchmann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Aböslichkeit der Last einen Zuchtstier zu halten, welches ohne Einwendung angenommen wird. (Es ist in der Sitzung des Senats vom 8. Juli N. 59. des N. Schw. Republ. abgedruckt.)

Dreyzehn Gemeinden des Distrikts Burgdorf wollen eher sterben als die alte Verfassung herstellen sehn: Sie klagen über Vernachlässigung der achtrepublikanischen Grundsätze, über den 7. Jenner u. s. w. und dringen auf Nichtvertagung der Räthe.

Billeter. Wir können uns nicht verhehlen, daß die Constitution schon oft verletzt wurde; ich fodere Untersuchung durch eine Commission, wo die Constitution verletzt und wie sie am zweckmässigsten wieder hergestellt werden könne.

Cartier. Solche Petitionen sollen ohne weiters dem Senat mitgetheilt werden und Billeter kann seine Motion abgesondert dem Reglement zufolge machen.

Ackermann folgt, dankt aber diesen Bittstellern und wünscht, daß sie gehörigen Eindruck machen.

Die Bittschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Auf Cartiers Antrag soll die Erziehungscommision in 14 Tagen ein Gutachten vorlegen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

Bürger Gesetzgeber! Die Commision, welche Sie am 13ten diesz ernannt haben, um die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 9ten diesz in Betreff der sogenannten Dienstencasse in Bern zu untersuchen, hat die Ehre Ihnen ihr Gutachten vorzulegen.

Den 5ten Hornung lezhin beauftragten die gesetzgebenden Räthe die vollziehende Gewalt, den Direktoren dieser Cassa, drey Bürger von Bern, die die Verwaltungskammer ernennen soll, befugten zu lassen, welche hernach die zweckmässigsten Mittel vorschlagen sollen, diese Cassa zu unterstützen; auf den Vorbericht dieser drey Bürger hin schlägt Ihnen die vollziehende Gewalt vor, dieser Cassa Nationalgüter, die in der Gegend von Bern liegen, für die Summe von ungefehr L. 300000 als Hypothek zu übergeben, vermittelst welchem man dieser Cassa eine äusserst beschwerliche Liquidation ersparen und die Gläubiger beruhigen würde. Eure Commision schlägt Euch vor, der Einladung der Vollziehung durch folgenden Beschluss zu entsprechen.

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 9ten diesz, wodurch derselbe vorschlägt, den Credit der sogenannten Dienstencasse zu Bern durch Ueberlassung von Nationalgütern bis auf den Werth von ungefehr 300000 L. zu unterstützen, die ihr als Hypothek, und nicht als Eigenthum noch zur Benutzung dienen sollen;

In Erwägung, daß der Misskredit dieser Cassa nur von der politischen Lage Helvetiens herrührt, indem ihre Bilanz vor Ende 1799 einen Vorschuß von L. 8230 darbietet;

In Erwägung der Nützlichkeit dieser Anstalt, und der unausweichlichen Nothwendigkeit, eine höchst beschwerliche Liquidation auszuweichen, und die Gläubiger zu beruhigen, welche die Rückzahlung begehren;

(Die Forts. folgt.)

Ende des ersten Quartals.